

- Freigefälle -

Hinweise für Herstellung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Rohrleitungen

Im Erdreich zu verlegende Schmutzwasserleitungen sind wahlweise aus PE-, PVC-Rohren oder Steinzeugrohren mit einem Durchmesser von 150 mm (DN 150) herzustellen. Die Rohrleitungen sind absolut dicht anzulegen. Für Rohrverbindungen sind die DIN 19 543 und DIN 1460 zu beachten. Die Rohrleitung im Erdreich ist geradlinig und im gleichmäßigen Gefälle - 1:150 (0,66 %) bis 1:50 (2%) - mit der Muffe gegen die Richtung des Wasserlaufes frostsicher mindestens 80 cm zu verlegen.

2. Kontrollschächte

Kontrollschächte sind im Abstand von höchstens 40 m und an Stellen, wo eine Richtungsänderung der Abflussgrundleitung über 45° erfolgt, einzubauen. Als Abschluss der Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück in max. 1,00 m Abstand zur Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum ein Kontrollschacht DN 800 als Fertigteilschacht oder gemauerter Schacht aus Wasserbauklinkern, innen verfugt und außen verputzt, einzubauen. Alternativ werden Kontrollschächte DN 400 - DN 425 aus Kunststoff, Fa. Wavin, Typ SP, SK oder SX, zugelassen. Die übrigen Schächte sind mit einem Mindestdurchmesser von 30 cm aus Beton, Klinkermauerwerk, PE oder PVC herzustellen.

Die Schächte sind als Durchlaufschächte mit offener Rinne zu erstellen. Die Rinne ist in der Form eines Halbkreisquerschnittes von der Größe des in den Schacht einmündenden Abflussrohres herzustellen.

Die Schächte sind mit einer bruchsicheren, jederzeit zugänglichen und sichtbaren Abdeckung zu versehen.

3. Entlüftung

Die Entlüftung der Schmutzwasserleitung ist entsprechend der DIN 1986 auszuführen. Falleitungen sind in vollem Querschnitt mindestens 50 cm über die Dachfläche zwecks Lüftung der Leitung zu führen und mit fester Schutzhaube zu versehen. Grund- und Sammelleitungen in Anlagen ohne Falleitung sind mit einer Lüftungsleitung zu versehen.

4. Benutzungsbeschränkungen

In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Regenwasser und Grundwasser;
- b) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, besonders Sand, Schutt, Asche, Kehricht, Lumpen, Schlamm, Küchenabfälle, Schlachtblut, Teer und Bitumen;
- c) feuergefährliche, explosive, giftige und solche Stoffe, die die Baustoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angreifen oder die Klärung der Abwässer, den Betrieb oder die Reinigung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung stören oder erschweren können;
- d) Abwasser aus Dunggruben und Silos;
- e) Schmutzwasser mit Temperaturen über 35°. Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen oder Dampfkesseln ist unzulässig;
- f) Kondensate aus Feuerungsstätten ab 25KW ohne Neutralisationsanlagen.

Die besondere Einleitungsbedingungen sind dem § 6 der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des TAV „Bourtanger Moor“ zu entnehmen.

5. Vorbehandlungsanlagen

Sind im Schmutzwasser Stoffe der unter Ziffer 4 genannten Art ständig oder zeitweise enthalten, sind diese durch entsprechende Anlagen wie Abscheider, Neutralisations- oder ähnliche Vorbehandlungsanlagen aus dem Schmutzwasser zu entfernen oder in sonstiger geeigneter Weise unschädlich zu machen.

- Freigefälle -

6. Sicherung gegen Rückstau

Zum Schutz gegen Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind Ablaufstellen, die tiefer als die Straßenoberfläche liegen, mit einer automatischen Absperrvorrichtung (Rückstaudoppelverschluss), die auch von Hand zu bedienen ist, zu sichern. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.

7. Anzeige und Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem TAV „Bourtanger Moor“ unverzüglich anzuzeigen, wenn die Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zurückgehen können. Beauftragte des TAV „Bourtanger Moor“ dürfen die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie des Schmutzwassers oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist.

8. Abnahme

Die auf dem Grundstück hergestellten Anlagen werden vom TAV „Bourtanger Moor“ daraufhin überprüft, ob sie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht beeinträchtigen. **Vor der Prüfung dürfen Gräben und Gruben nicht zugeschüttet werden.** Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.

Nachträgliche Änderungen an der Anlage sind dem TAV „Bourtanger Moor“ vor Baubeginn anzuzeigen. Die Änderungsarbeiten unterliegen wie der Erstanschluss der Überprüfung.

Die Entwässerungsanlage darf vor Abnahme nicht in Benutzung genommen werden.

Kontakt	Geschäftsstelle	Bürozeiten
Christian Klene Antragswesen Telefon: 05931 9300-22 E-Mail: antragswesen@tavbm.de	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ Schwefinger Straße 18 49744 Geeste-Varloh	Montag - Donnerstag: 08 – 17 Uhr Freitag: 08 – 13 Uhr